

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2015.00135 vom 22. Juni 2016

ZH Sozialversicherungsgericht, 2016-06-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2015.00135

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2015.00135 du 22 juin 2016

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2015.00135 del 22 giugno 2016

Erwägungen

E. 1.1

Invalidität ist die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit (Art. 8 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts, ATSG). Sie kann Folge von Geburtsgebrechen, Krankheit oder Unfall sein (Art. 4 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung, IVG). Erwerbsunfähigkeit ist der durch Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt (Art. 7 Abs. 1 ATSG). Für die Beurteilung des Vorliegens einer Erwerbsunfähigkeit sind ausschliesslich die Folgen der gesundheitlichen Beeinträchtigung zu berücksichtigen. Eine Erwerbsunfähigkeit liegt zudem nur vor, wenn sie aus objektiver Sicht nicht überwindbar ist (Art. 7 Abs. 2 ATSG).

E. 1.2

und I 212/03 vom 28. August 2003 E. 2.2.3). Dagegen stellt die bloss unterschiedliche Beurteilung der Auswirkungen eines im Wesentlichen unverändert gebliebenen Gesundheitszustandes auf die Arbeitsfähigkeit für sich allein genommen keinen Revisionsgrund im Sinne von Art. 17 Abs. 1 ATSG dar.

Zeitliche Vergleichsbasis für die Beurteilung einer anspruchserheblichen Änderung des Invaliditätsgrades bilden die letzte rechtskräftige Verfügung oder der letzte rechtskräftige Einspracheentscheid, welche oder welcher auf einer materiellen Prüfung des Rentenanspruchs mit rechtskonformer Sachverhaltsabklärung, Beweismwürdigung und Invaliditätsbemessung beruht (BGE 133 V 108; vgl. auch BGE 130 V 71 E.

3.2.3; Urteil des Bundesgerichts 9C_438/2009 vom 26. März 2010 E. 1 mit Hinweisen).

E. 1.3

Der Rentenanspruch entsteht gemäss Art. 29 IVG frühestens nach Ablauf von sechs Monaten nach Geltendmachung des Leistungsanspruchs nach Artikel 29 Abs. 1

ATSG, jedoch frühestens im Monat, der auf die Vollendung des 18. Altersjahres folgt (Abs. 1). Der Anspruch entsteht nicht, solange die versicherte Person ein Taggeld nach Art. 22 IVG beanspruchen kann (Abs. 2). Die Rente wird vom Beginn des Monats an ausbezahlt, in dem der Rentenanspruch entsteht (Abs. 3). Beträgt der Invaliditätsgrad weniger als 50 %, so werden die entsprechenden Renten nur an Versicherte ausbezahlt, die ihren Wohnsitz und ihren gewöhnlichen Aufenthalt (Art. 13 ATSG) in der Schweiz haben. Diese Voraussetzung ist auch von Angehörigen zu erfüllen, für die eine Leistung beansprucht wird (Abs. 4).

E. 1.4

Hinsichtlich des Beweiswertes eines ärztlichen Berichtes ist entscheidend, ob der Bericht für die streitigen Belange umfassend ist, auf allseitigen Untersuchungen beruht, auch die geklagten Beschwerden berücksichtigt, in Kenntnis der Vorakten (Anamnese) abgegeben worden ist, in der Darlegung der medizinischen Zusammenhänge und in der Beurteilung der medizinischen Situation einleuchtet und ob die Schlussfolgerungen in der Expertise begründet sind (BGE 134 V 231 E. 5.1, 125 V 351 E. 3a, 122 V 157 E. 1c).

E. 2

Der Versicherte erhob am 30. Januar 2015 Beschwerde gegen die Verfügung vom 16. Dezember 2014 (Urk. 2) und beantragte, diese sei aufzuheben und es sei ihm ab August 2013 eine ganze, eventuell eine Dreiviertelsrente zuzusprechen. Subeventuell sei die IV-Stelle zu verpflichten, zusätzliche Abklärungen zur Bestimmung der für die Invaliditätsbemessung massgebenden Einkommen durchzuführen (Urk. 1 S. 2).

Die IV-Stelle beantragte mit Beschwerdeantwort vom 9. März 2015 (Urk. 6) die Abweisung der Beschwerde. Das

Gesuch um unentgeltliche Prozessführung und Rechtsvertretung (vgl. Urk. 1 S.

1) wurde mit Schreiben vom 17. März

2015 wieder zurückgezogen (Urk. 11). Die Beschwerdeantwort wurde dem Beschwerdeführer am 7. Juli 2015 zur Kenntnis gebracht (Urk. 12). Das Gericht zieht in Erwägung: 1.

E. 2.1

Die Beschwerdegegnerin ging in der angefochtenen Verfügung (Urk. 2) gestützt auf die medizinischen Abklärungen, insbesondere das polydisziplinäre Gutachten, davon aus, dass das Zumutbarkeitsprofil aufgrund der somatischen Problematik eingeschränkt sei.

Angepasste Tätigkeiten, worunter auch die zuletzt ausgeübte Tätigkeit als IT-Fachmann falle, seien hingegen zu 100 % möglich. In Bezug auf das psychische Beschwerdebild sei dem Beschwerdeführer die Tätigkeit als IT-Fachmann - aus rechtlicher Sicht -

weiterhin zumutbar, weshalb kein Rentenanspruch bestehe.

E. 2.2

Der Beschwerdeführer bestritt beschwerdeweise (Urk. 1) die von der Beschwerdegegnerin angenommene volle Arbeitsfähigkeit und machte im Wesentlichen geltend, es sei unbestritten, dass gegenüber 2010 eine gesundheitliche Verschlechterung eingetreten sei. Gestützt auf das Gutachten von 201

E. 2.3

Strittig und zu prüfen ist somit, ob und allenfalls in welchem Ausmass sich der Gesundheitszustand und die Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers seit der Verfügung vom 24. Mai 2011 verändert haben. 3.

Der rentenablehnenden Verfügung vom 24. Mai

2011 (Urk. 7/44) lag im Wesentlichen das Gutachten der MEDAS Y.____ vom 27.

September 2010 (Urk. 7/37) zugrunde. Dr. med. Z.____, Facharzt für Allgemeine Innere Medizin und für Endokrinologie-Diabetologie, Dr. med. A.____, Facharzt für Rheumatologie und für Physikalische Medizin und Rehabilitation, Dr. med. B.____, Fachärztin für

Oto - Rhino -Laryngologie, sowie Dr. med. C.____, Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie nannten keine Diagnose mit wesentlicher Einschränkung der Arbeitsfähigkeit (S. 12 unten). Als Diagnosen ohne wesentliche Einschränkung der Arbeitsfähigkeit, aber mit Krankheitswert, nannten sie eine beginnende Koxarthrose, vor allem rechts möglich, eine Dys thymie (ICD-10 F34.1), ein metabolisches Syndrom, eine leichtgradige hochton betonte beidseitige Innenohrschwerhörigkeit, eine Polyallergie sowie einen Nikotinabusus (S. 12 unten f.). Dazu hielten sie fest, für die zuletzt ausgeübte berufliche Tätigkeit als Computerspezialist (eigene 1-Mann-Firma) sowie die früheren Tätigkeiten als Autoelektriker und angestellter Computer-Servicemann sei die Arbeitsfähigkeit auf 100 % der Norm zu schätzen. Auch für leichte bis mittelschwere, vorwiegend sitzende Verweistätigkeiten mit adäquat eingerichteten Arbeitsplatz sowie als Hausmann sei die Arbeitsfähigkeit ebenfalls auf 100 % der Norm zu veranschlagen (S. 13 unten).

E. 4

stehe fest, dass er für die angestammte wie auch eine angepasste Tätigkeit in renten relevantem Ausmass eingeschränkt sei (S. 11 unten). Dabei erweise sich die von der behandelnden Psychiaterin festgestellte volle Arbeitsunfähigkeit als den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend (S. 12 unten). Sollte das Gericht der Beurteilung der behandelnden Psychiaterin nicht folgen können, dann wäre es stützt auf die gutachterliche Beurteilung von einer zumutbaren Arbeitsfähigkeit von 50 % auszugehen (S. 13 oben). Für den Einkommensvergleich sei für beide Einkommen von den Tabellenlöhnen auszugehen, wobei sich unter Berücksichtigung von unterschiedlichen Niveaus ein Invaliditätsgrad von 61 % ergebe (S. 13 Mitte).

E. 4.1

Nach der Neuanschuldung vom 21. Juni 2013 (Urk. 7/46) holte die Beschwerdeführerin unter anderem ein polydisziplinäres Gutachten ein:

E. 4.2

): Das Gutachten entspricht den erforderlichen Kriterien an den Beweiswert einer Expertise (vgl. E.

1.5). Der Beschwerdeführer wurde seinen geltend gemachten Beschwerden entsprechend umfassend abgeklärt, das Gutachten beruht auf interdisziplinären, neurologischen, orthopädischen und psychiatrischen Untersuchungen, berücksichtigt die geklagten Beschwerden und wurde in Kenntnis der Vorakten abgegeben. Sodann sind die Darlegungen der medizinischen Zusammenhänge und die Beurteilung der medizinischen Situation einleuchtend und die Schlussfolgerungen in der Expertise begründet. Die H.____ - Gutachter kamen in ihrer Gesamtbeurteilung zum nachvollziehbaren Schluss, dass aus psychiatrischer Sicht seit mindestens Mitte November 2011 eine 50%ige Einschränkung der Arbeitsfähigkeit für alle Tätigkeiten bestehe.

In somatischer Hinsicht sollten ausschliessliche Geh- und Stehbelastungen vermieden werden. Ein Anteil an sitzender Tätigkeit sollte zumindest 50 % betragen. Auch sollte ein Gehen auf unebenem Gelände, das Besteigen von Leitern und Gerüsten sowie häufiges Treppensteigen vermieden werden. Auch Arbeiten im Hocksitz sowie Tätigkeiten mit repetitiven Bücken sowie das Heben und Tragen von Lasten über 15 kg sollte gemieden werden.

E. 5.1

Strittig und zu prüfen ist somit, ob sich der Gesundheitszustand und die Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers im relevanten Zeitraum (vgl. E. 2.3) in einer für den Anspruch erheblichen Weise verschlechtert haben.

Während die Beschwerdegegnerin davon ausging, dass trotz der psychiatrischen Diagnosen (aus rechtlicher Sicht) eine volle Arbeitsfähigkeit bestehe, macht der Beschwerdeführer im Wesentlichen geltend, die von der behandelnden Psychiatrin festgestellte vollständige Arbeitsunfähigkeit erweise sich als den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend (Urk. 1 S. 12 Ziff. 5).

E. 5.2

Für die Beantwortung der Frage, ob eine Verschlechterung des Gesundheitszustands des Beschwerdeführers in einer für den Anspruch relevanten Weise eingetreten ist, kann auf das H.____-Gutachten abgestellt werden (vgl. E.

E. 5.3

Soweit der Beschwerdeführer geltend macht, dass die Befunde im Gutachten zu wenig gewichtet worden seien und ihnen teilweise ungenügend Rechnung getragen worden sei (Urk. 1. S. 12 Ziff. 5), ist zu bemerken, dass sich die unterschiedliche Schwerebeurteilung einer Symptomatik durch Gutachter und behandelnde Ärzte indes auch aus deren unterschiedlicher auftragsrechtlicher Situation ergibt. Denn bei behandelnden Ärzten gehört die Beurteilung der Auswirkungen von Krankheitssymptomen auf die Arbeitsfähigkeit zum therapeutischen Auftrag. Sie müssen daher ihre Beurteilung soweit medizinisch vertretbar

mit der Selbsteinschätzung des Patienten in Einklang bringen können und gegebenenfalls - aus Rücksicht auf das für den Therapieerfolg wichtige Vertrauensverhältnis - bei der Bewertung der krankheitsbedingten Funktionseinschränkungen dessen Einschätzung folgen. Demgegenüber hat der von einem Sozialversicherungsträger oder von einem Gericht beauftragte Gutachter die Krankheits- bzw. Behinderungsüberzeugung des Exploranden zwar auch in seine Beurteilung einzubeziehen, ist aber verpflichtet, die Schwere der (von ihm selbst klinisch festgestellten oder von anderen - insbesondere behandelnden - Ärzten berichteten) Symptomatik aufgrund aller aktenkundigen Informationen über Defizite und Ressourcen des Exploranden zu validieren. Im Übrigen verschaffen die mitunter schwierige Abgrenzung von invaliditätsfremden Faktoren sowie die auf die IV-spezifischen Tatfragen zugeschnittenen Schlussfolgerungen dem polydisziplinären Gutachten einen entscheidenden Vorteil gegenüber den Berichten der behandelnden Ärzte, welche aus therapeutischen Zusammenhängen heraus erstatet wurden (dazu BGE 137 V 210 E.1.2.4 mit Hinweisen).

Wegen der unterschiedlichen Natur von Behandlungs- und Begutachtungsauftrag ist es rechtsprechungsgemäss nicht geboten, ein Gutachten stets in Frage zu stellen und zum Anlass weiterer Abklärungen zu nehmen, wenn die behandelnden Ärzte zu anderen Einschätzungen gelangen. Vorbehalten bleiben Fälle, in denen sich eine klärende Ergänzung des medizinischen Dossiers oder direkt eine abweichende Beurteilung aufdrängt, weil die behandelnden Ärzte wichtige, nicht rein subjektiver ärztlicher Interpretation entspringende Aspekte benennen, die im Rahmen der Begutachtung unerkannt oder ungewürdigt geblieben sind (vgl. Urteil des Bundesgerichts 9C_252/2012

vom 7. September

2012 E.

8.4). Solches ist hier nicht der Fall, berücksichtigt das H.____-Gutachten doch sämtliche vom Beschwerdeführer anlässlich der Untersuchung geklagten Beschwerden so wie die von den behandelnden Ärzten erhobenen Befunde und nimmt Bezug auf die vorhandenen Differenzen betreffend Wertung der Symptomatik (vgl. vorstehend E. 4.2). Insbesondere ist nicht ersichtlich, inwiefern die Diagnose einer Persönlichkeitsstörung im H.____-Gutachten unberücksichtigt geblieben sein sollte (Urk. 1 S. 12 Ziff. 5).

E. 5.4

Soweit die Beschwerdegegnerin die Ansicht vertritt, dass die psychische Problematik durch psychosoziale Faktoren ausgelöst worden sei, ist zu bemerken, dass sobald eine Diagnose lege artis gestellt wird und der Psychiater oder die Psychiaterin respektive der Gutachter nicht bloss Befunde erhebt, welche in den psychosozialen und soziokulturellen Umständen ihre hinreichende Erklärung finden, gleichsam in ihnen aufgehen, sondern selbstständige psychische Störungen diagnostiziert, vielmehr ein invalidenversicherungsrechtlich potenziell relevanter psychischer Gesundheitsschaden vorliegt (vgl. Urteil des Bundesgerichts 8C_478/2007 vom 19. Juni 2008, E.

3.3.2). Mit anderen Worten ist eine wie im vorliegenden H.____-Gutachten nachvollziehbar festgestellte psychische Erkrankung, welche eine andauernde und erhebliche Erwerbsunfähigkeit bewirkt, relevant und nicht deshalb invaliditätsfremd, weil sie auch auf psychosoziale Faktoren zurückgeführt werden kann.

Im gleichen Sinn hielt das Bundesgericht in einem anderen Urteil fest, sofern ein Gutachter lege artis begutachtet und unter Berücksichtigung der normativen Vorgaben gemäss der Rechtsprechung auf eine erhebliche Arbeitsunfähigkeit

schliesst, dem aus rechtlicher Sicht zu folgen ist, sofern die rechtsanwendende Stelle nicht konkrete, fallgebundene Gesichtspunkte zu nennen vermag, die im Rahmen der Folgenabschätzung eine im Vergleich zum Gutachter abweichende Ermessensausübung gebieten (Urteil des Bundesgerichts 9C_855/2014 vom 24. Oktober 2014 E. 2.4.2).

Entgegen den Vorbringen der Beschwerdegegnerin (vgl. Urk. 6) ist solches vorliegend jedoch zu verneinen. Beim Beschwerdeführer sind zweifellos Ressourcen vorhanden, diese sind jedoch nicht derart ausgeprägt, dass entgegen den Schlussfolgerungen im H.____-Gutachten von einer vollständigen Arbeitsfähigkeit auszugehen ist.

Der Umstand allein, dass der Beschwerdeführer sich mit der Vogelzucht beschäftigt und versucht, bezüglich Elektronik „am Ball zu bleiben“ genügt bei Weitem nicht, um von der lege artis festgestellten Arbeitsunfähigkeit im H.____-Gutachten abzuweichen. Im Übrigen ist es vermessen zu behaupten, dass der Beschwerdeführer, welcher das Haus kaum mehr verlässt, einen geregelten Tagesablauf habe und daraus auf Ressourcen zu schliessen sei, welche für eine Tätigkeit in der IT-Branche genutzt werden können. Zu dem stösst

das Argument der Beschwerdegegnerin, wonach es auf dem ausgeglichenen Arbeitsmarkt genügend Arbeitsstellen gäbe, bei welchen keine Teamfähigkeit vonnöten sei (Urk.

E. 5.5

Zusammenfassend ist damit der medizinische Sachverhalt als dahingehend er stellt zu betrachten, dass sich der Gesundheitszustand des Beschwerdeführers in psychiatrischer Hinsicht im massgeblichen Zeitraum in einer für den Anspruch erheblichen Weise verschlechtert hat und nunmehr von einer 50%igen Arbeitsunfähigkeit in jeglichen Tätigkeiten auszugehen ist.

In somatischer Hinsicht ist gestützt auf das H.____ -Gutachten zudem festzuhalten, dass die erwähnten qualitativen Einschränkungen der Arbeitsfähigkeit (vorstehend E. 4.2) sich seit der letzten Begutachtung des Beschwerdeführers nicht verändert haben.

E. 6

Der Beschwerdeführer übte seit 1996 im IT-Bereich eine selbständige Erwerbstätigkeit aus, welche er im Sommer 20

E. 08

aufgab, da er im Lauf der Zeit mit der Konkurrenz nicht mithalten können und immer weniger Aufträge erhalten habe, so dass er schlussendlich den Betrieb habe schliessen müssen. Seither lebt der Beschwerdeführer mit seiner Frau vom Sozialamt (vgl. Urk. 7/69 S.

E. 12

unten f.) .

Angeichts der Tatsache, dass der Beschwerdeführer seit längerem keiner beruflichen Tätigkeit nachgeht, rechtfertigt es sich vorliegend so wohl für die Bemessung des Validen- als auch des Invalideneinkommens auf die statistischen Werte der LSE abzustellen, wobei entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers (Urk. 1 S.

13) beide Vergleichseinkommen ausgehend vom selben Tabellenlohn zu ermitteln sind, da ihm sowohl die zuletzt ausgeübte Tätigkeit als auch eine sonstige, dem Leiden optimal angepasste Verweistätigkeit im Umfang von 50 %

zumutbar ist. Somit kann hier von der ärztlich geschätzten Arbeits(un)fähigkeit ohne Weiteres - unter Berücksichtigung eines allfälligen Abzugs vom Tabellenlohn - auf einen entsprechenden Invaliditätsgrad geschlossen und damit ein Prozentvergleich vorgenommen werden (Urteile des Bundesgerichts 9C_888/2014 vom 4. Februar 2015 E.

2f.

und 8C_450/2014 vom 24. Juli

2014 E.

7.3).

Weitere respektive zusätzlich zur medizinisch attestierten Arbeitsunfähigkeit vorhandene Einschränkungen, welche einen Abzug vom Tabellenlohn rechtfertigen würden, sind nicht ersichtlich und werden durch den Beschwerdeführer auch nicht geltend gemacht (Urk. 1 S.

13).

Somit entspricht die Einschränkung der medizinisch attestierten Arbeitsunfähigkeit in der angestammten Tätigkeit, und der Invaliditätsgrad beträgt folglich

50 % .

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde in dem Sinne gutzuheissen, dass die angefochtene Verfügung mit der Feststellung aufzuheben ist, dass der Beschwerdeführer ab 1. Dezember 2013 (vgl. vorstehend E).

1.3, wonach ein Rentenanspruch gemäss Art. 29 IVG

frühestens nach Ablauf von sechs Monaten nach Geltendmachung des Leistungsanspruchs entsteht) Anspruch auf eine halbe Rente hat. 7. 7.1

Da es im vorliegenden Verfahren um die Bewilligung oder Verweigerung von Versicherungsleistungen geht, ist das Verfahren kostenpflichtig. Die Gerichtskosten sind nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert festzulegen (Art. 69 Abs. 1 bis IVG) und auf Fr. 700.-- anzusetzen. Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens sind sie der unterliegenden Beschwerdegegnerin aufzuerlegen. 7.2

Nach Art. 61 lit. g ATSG in Verbindung mit § 34 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht hat die obsiegende beschwerdeführende Person Anspruch auf den vom Gericht ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache und nach der Schwierigkeit des Prozesses, dem Zeitaufwand und den Barauslagen festzusetzenden Ersatz der Parteikosten. Der teilweise obsiegende und anwaltschaftlich vertretene Beschwerdeführer hat Anspruch auf eine Parteientschädigung, die beim praxisgemässen Stundenansatz von Fr. 220.-- (zuzüglich Mehrwertsteuer) ermessensweise auf Fr. 2'300.-- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) festzusetzen und von der Beschwerdegegnerin zu bezahlen ist. Das Gericht erkennt: 1.

In teilweiser Gutheissung der Beschwerde wird die angefochtene Verfügung der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, vom 16. Dezember 2014 aufgehoben, und es wird festgestellt, dass der Beschwerdeführer ab dem 1. Dezember 2013 Anspruch auf eine halbe Invalidenrente hat. 2.

Die Gerichtskosten von Fr. 700.-- werden der Beschwerdegegnerin auferlegt. Rechnung und Einzahlungsschein werden der Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zu gestellt. 3.

Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, dem Beschwerdeführer eine Prozessentschädigung von Fr. 2'300.-- (inkl. Barauslagen und MWSt) zu bezahlen. 4.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwältin Ursula Reger- Wyttenbach - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle - Bundesamt für Sozialversicherungen sowie an: - Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft) 5.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen,

soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der VorsitzendeDer Gerichtsschreiber MosimannP. Sager

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.